

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2007

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux und Fabienne Xhonneux, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Patrick Mennicken, Theresa
Wollgarten-Kockartz, Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz,
Werner Reinartz mit seiner Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen,
Tom Simon, Hedy Dejonghe-Frechés, Ludwig Gielen, Erwin Güsting,
Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Schöffe Mario Piel und Ratsmitglied Franz-André Klein

Punkt **12 j)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf Motoren

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1 : Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2008 für die Dauer von 5 Jahren, endend am 31.12.2012 eine jährliche Gemeindesteuer zu Lasten der Industrie- Handels- , Finanz- und Landwirtschaftsbetriebe sowie aller Berufe oder Gewerbe gleich welcher Art, eine Steuer auf die Motoren erhoben, welche die Triebkraft der Motoren auch sei (Haushaltsartikel: 040/36403).

Artikel 2 : Der Steuersatz wird auf **12,30 €** je Kilowatt festgesetzt. Jeder Kilowattbruchteil wird auf das höhere Kilowatt aufgerundet. Unternehmen, die über eine gesamte Antriebskraft von weniger als 10 Kilowatt verfügen, sind von der Steuer befreit.

Artikel 3 Die Steuer wird für die Motoren geschuldet, die der Steuerpflichtige für die Ausübung seines Berufs, für seinen Betrieb oder dessen Nebenanlagen benutzt. Als Nebenanlagen eines Betriebes gelten alle Einrichtungen oder Unternehmen, alle Baustellen, die mindestens drei Monate lang ohne Unterbrechung auf dem Gebiete der Gemeinde in Betrieb sind.

Die Steuer wird hingegen nicht der Gemeinde, in der der Betrieb seinen Sitz hat, für die Motoren geschuldet, die von der vorstehend definierten Nebenanlage eingesetzt werden, und zwar in dem Masse wie diese Motoren durch die Gemeinde, in der die Nebenanlage liegt, besteuert werden können.

Wenn entweder ein Betrieb oder eine wie vorstehend definierte Nebenanlage regelmäßig und ständig einen fahrbaren Motor benutzt, um diese mit einer oder mehreren Nebenanlagen oder mit einem Verkehrsweg zu verbinden, so ist die Steuer für diesen Motor in der Gemeinde zu entrichten, wo entweder der Betrieb oder die Hauptnebenanlage liegt.

Artikel 4 : Für Motoren, für die eine Genehmigung erteilt wurde, wird die Steuer nach folgenden Grundlagen festgesetzt :

- a) umfasst der Betrieb des Interessenten einen einzigen Motor, so wird die Steuer nach der Leistung berechnet, die im Genehmigungsbeschluss betreffend diesen Motor oder diesen Betrieb angegeben ist;
- b) umfasst der Betrieb des Interessenten mehrere Motoren, so bestimmt man die besteuerbare Leistung durch Zusammenzählen der in den Beschlüssen zur Genehmigung der Aufstellung der Motoren oder zur Inbetriebnahme der Anlagen angegebenen Leistungen und durch multiplizieren der erhaltenen Summe mit einem je nach der Anzahl Motoren ändernden Gleichzeitigkeitsfaktor. Dieser Faktor ist gleich der Einheit für einen Motor, wird um 1/100stel der Einheit je zusätzlichen Motor bis zu 30 Motoren reduziert und bleibt dann gleich 0,70 für 31 Motoren und mehr;
- c) die Bestimmungen der Buchstaben a) und b) dieses Artikels werden von der Gemeinde je nach der Anzahl der von ihr auf Grund von Artikel 1 besteuerten Motoren angewandt.

Für die Festsetzung des Gleichzeitigkeitsfaktors gilt der Stand am 1. Januar des Steuerjahres oder, wenn es sich um einen neuen Betrieb handelt, der Stand am Datum der Inbetriebnahme.

Die Stärke der hydraulischen Apparate wird durch den Interessenten und dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt. Bei Uneinigkeit kann der Interessent eine kontradiktorische Begutachtung durch einen Sachverständigen veranlassen.

Artikel 5 : Sind von der Steuer befreit :

1. der das ganze Jahr hindurch untätige Motor.

Eine teilweise Untätigkeit von einer ununterbrochenen Dauer von einem Monat oder mehr gibt Anrecht auf eine Steuerermäßigung verhältnismäßig zur Anzahl Monate, in welchen die Motoren außer Betrieb waren.

Die obligatorische Urlaubszeit wird für die Gewährung der oben erwähnten Ermäßigung jedoch nicht berücksichtigt.

Bei Steuerermäßigungen für teilweise Untätigkeit wird die Leistung des Motors, auf den sich die Steuerermäßigung bezieht, mit dem auf den Betrieb des Interessenten angewandten Gleichzeitigkeitsfaktor multipliziert.

Wird eine Untätigkeit von einem Monat gleichgestellt, die Tätigkeit, die sich auf einen Arbeitstag in vier Wochen beschränkt in den Unternehmen, die mit dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung eine Vereinbarung abgeschlossen haben, in der diese Tätigkeitsbeschränkung zur Vermeidung einer Massenkündigung des Personals vorgesehen ist.

Um die Steuerermäßigung erhalten zu können, muss der Interessent der Gemeindeverwaltung per Einschreiben oder durch Meldung gegen

Empfangsbescheinigung einerseits das Datum, zu dem der Motor außer Betrieb gesetzt wird, und andererseits dasjenige der Wiederinbetriebnahme mitteilen.

Für die Berechnung der Steuerermäßigung beginnt die Außerbetriebsetzung erst nach Eingang der ersten Meldung.

Bauunternehmen, die eine regelmäßige Buchhaltung führen, könne jedoch auf ausdrücklichen Antrag hin vom Gemeindegremium ermächtigt werden, die Stilllegungen der fahrbaren Motoren anhand eines laufend geführten Buches zu rechtfertigen, in dem sie den Betrieb einer jeden Maschine und die Baustelle, wo sie eingesetzt wird, Tag für Tag einzutragen haben. Die Regelmäßigkeit der im Buch gemachten Eintragungen kann zu jeder Zeit steuerlich geprüft werden.

2. der Antriebsmotor von Fahrzeugen, die der Verkehrssteuer unterliegen oder speziell durch die einschlägige Gesetzgebung von dieser Steuer befreit sind.

3. der Motor eines tragbaren Apparates.

4. der Antriebsmotor eines elektrischen Stromerzeugers für den Stärketeil, der für den Antrieb des Stromerzeugers notwendig ist;

5. der Pressluftmotor;

6. der benutzte Kraftstrom für den Betrieb :

a) der Beleuchtungsapparate;

b) der Belüftungsapparate, die für einen anderen Gebrauch als denjenigen der Produktion selbst bestimmt sind;

c) der Apparate für die Entfernung von Wasser, dessen Herkunft unabhängig von der Tätigkeit des Unternehmens ist.

7. der Reservemotor, d.h. derjenige, der nicht für den Normalbetrieb des Werkes notwendig ist und nur ausnahmsweise in Betrieb gesetzt wird, vorausgesetzt, dass seine Inbetriebnahme keine Steigerung der Produktion des betreffenden Unternehmens zur Folge hat.

8. Der Auswechsellmotor, d.h. derjenige, der ausschließlich die gleiche Arbeit leistet wie der Motor, den er zeitweilig ersetzt. Die Reserve- und Auswechsellmotoren

können gleichzeitig mit den üblich benutzten Motoren in Betrieb gesetzt werden, solange es notwendig ist, um die Erzeugung nicht aufzuhalten.

9. die Motoren, die von den öffentlichen Diensten (Staat, Provinzen, Gemeinden, Ö.S.H.Z., usw...), von den auf Grund ihrer Grundordnung speziell befreiten Einrichtungen und von anderen Anstalten, die als öffentliche Einrichtungen gelten und deren Tätigkeiten keinen Erwerbszweck haben , benutzt werden.
10. die Motoren, die in den beschützenden Werkstätten benutzt werden, die von den zuständigen Ministerien und vom Landesamt für soziale Wiedereingliederung ordnungsmäßig anerkannt oder zugelassen sind.
11. die für Haushalts - oder Hauswirtschaftszwecke benutzten Motoren.

Artikel 6 : Wenn ein neu aufgestellter Motor nicht sofort seine Normalleistung gibt, weil die Anlagen, die er antreiben soll, unvollständig sind, wird die in Kilowatt ausgedrückte, nicht benutzte Kraft als Reservekraft bewertet, insofern sie über 20% der im Genehmigungsbeschluss angegebenen Leistung liegt. Diese Kraft wird mit dem auf den Betrieb des Interessenten angewandten Gleichzeitigkeitsfaktor multipliziert. In diesem Falle ist die angemeldete Kilowattstärke nur für drei Monate gültig und, solange dieser Ausnahmezustand andauert, muss die Anmeldung jedes Quartal erneuert werden.

Für die Anwendung des vorausgehenden Absatzes versteht man unter neu aufgestellten Motoren, ausschließlich aller anderen, diejenigen, deren Inbetriebnahme auf das Vorjahr oder das Jahr davor zurückgeht.

In Sonderfällen können diese Fristen verlängert werden.

Artikel 7 : Die wegen ganzjähriger Untätigkeit von der Steuer befreiten Motoren sowie diejenigen , die in Anwendung der Bestimmungen von Artikel 5 von der Steuer befreit sind, werden bei der Festsetzung des Gleichzeitigkeitsfaktors des Betriebes des Interessenten nicht in Betracht gezogen.

Artikel 8 : Sollten die Herstellungsmaschinen wegen Unfall nicht mehr imstande sein, über 80% der von einem besteuerten Motor geleisteten Kraft zu verbrauchen , so wird der Industrielle nur auf die in Kilowatt ausgedrückte, vom Motor benutzte Kraft besteuert, unter der Bedingung, dass die teilweise Untätigkeit mindestens drei Monate dauert und die verfügbare Kraft nicht für andere Zwecke benutzt wird. Um die Steuerermäßigung erhalten zu können, muss der Interessent der Gemeinde per Einschreiben oder durch Meldung gegen Empfangsbestätigung das Unfalldatum melden und nachher das Datum der Wiederinbetriebnahme. Für die Berechnung der Steuerermäßigung beginnt die Untätigkeit erst nach Eingang der ersten Meldung. Der Interessent hat außerdem, auf Ersuchen der Gemeindeverwaltung hin, alle Dokumente vorzulegen, die ihr eine Prüfung der Aufrichtigkeit seiner Erklärung ermöglichen.

Bei Strafe des Verlustes des Anrechts auf die Steuerermäßigung ist die Außerbetriebsetzung eines Motors wegen Unfall der Gemeindeverwaltung innerhalb von acht Tagen zu melden.

Artikel 9 : Die Erfassung der besteuerebaren Einheiten erfolgt seitens der Gemeindeverwaltung. Sie erhält von den Betreffenden eine unterschriebene Erklärung mit einem von ihr bestimmten Wortlaut und innerhalb der von ihr festgesetzten Frist. Diejenigen Personen, die nicht zum Ausfüllen einer Erklärung aufgefordert wurden, haben der Gemeindeverwaltung unaufgefordert die zur Besteuerung erforderlichen Angaben mitzuteilen, und zwar spätestens am 31. Dezember des Steuerjahres.

Gemäß Artikel L3321-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 betreffend der Festsetzung und Beitreibung der Provinzial – und Gemeindesteuern), zieht die Nichteinreichung der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die fehlerhafte, unvollständige oder ungenaue Erklärung seitens des Steuerpflichtigen die Besteuerung von Amts wegen mit sich.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der geschuldete Steuerbetrag auf den doppelten Betrag der zu zahlenden Summe erhöht.

Artikel 10: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II sowie den Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen, verwiesen.

Artikel 11: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister